

# Grenzjagdabkommen

Die Jagdgesellschaft

**Revier A** (Revier Nr. xy)

und

die Jagdgesellschaft

**Revier B** (Revier Nr. xy)

schliessen gestützt auf § 15 der Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargaus (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV, SAR.933.211) folgende Vereinbarung ab:

Jegliches Wild (inklusive Rotwild, Schwarzwild und Dachs) wird nur innerhalb des eigenen Jagdreviers beschossen. Die Jagd über die Reviergrenze hinaus ist nicht zulässig.

Dieses Grenzjagdabkommen tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird unbefristet abgeschlossen. Es kann jederzeit von einer der beiden Parteien ohne Angabe von Gründen innert Monatsfrist gekündigt werden.

Ort und Datum: .....

Ort und Datum: .....

Für die Jagdgesellschaft .....

Für die Jagdgesellschaft .....

Revier-Nr.: .....

Revier-Nr.: .....

Der Präsident: .....

Der Präsident: .....

Der Aktuar: .....

Der Aktuar: .....